

# Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzl. Grundlage: 5. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V)

<b>Träger der Krankenversicherung</b>	
K r a n k e n k a s s e n = öffentlich-rechtl. Körperschaften	
<b>Kassenarten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)</li> <li>- Betriebskrankenkassen (BKK)</li> <li>- Innungskrankenkassen (IKK)</li> <li>- Ersatzkassen der Angestellten u. Arbeiter</li> <li>- Bundesknappschaft</li> <li>- Seekrankenkasse</li> <li>- Landwirtschaftliche Krankenkassen</li> </ul>	Der Versicherungspflichtige kann zwischen den Krankenkassen frei wählen. Er ist allerdings 18 Monate an die gewählte Krankenkasse gebunden. Danach kann er jederzeit die Mitgliedschaft zum Ablauf des 2. Kalendermonats kündigen und eine neue Krankenkasse wählen.

<b>Versicherte Personen</b>	
<b>Pflichtversicherte</b> (Zwang)	<b>Freiwillig Versicherte</b> (freie Entscheidung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiter u. Angestellte</li> <li>- Rentner</li> <li>- Auszubildende u. Studenten</li> <li>- Arbeitslose</li> <li>- selbständige Landwirte</li> </ul>	nicht versicherungspflichtige Personen z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiter u. Angestellte mit höherem Einkommen</li> <li>- Beamte</li> </ul>
<b>Familienversicherte</b> Ehegatte u. Kinder eines Mitglieds (ohne eigene KV)	

<b>Finanzierung durch Beiträge</b>	
Die Höhe der Beiträge wird nach dem Kostendeckungsprinzip durch die Vertreterversammlung der Krankenkasse festgelegt. (%-Satz vom Bruttolohn)	
<b>Beitragsbemessungsgrenze:</b>	ab diesem Bruttolohn steigt der Beitrag nicht weiter (75% d. Beitragsbemessungsgrenze in der RV)
Arbeiter, Angestellte u. Auszubildende -----	> Arbeitnehmer + Arbeitgeber (je 50 %) (Bei Geringverdienern nur Arbeitgeber)
Rentner -----	> Rentner + Rentenversicherung (je 50 %)
Arbeitslose -----	> Bundesagentur für Arbeit
Studenten -----	> selbst
Familienversicherte -----	> kein Beitrag

# Leistungen in der gesetzl. Krankenversicherung

(Sachleistungsprinzip)

## Förderung der Gesundheit/Verhütung von Krankheiten

- Beratung und Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen und ihre Verhütung, z.B. Zahnkontrolle in Schulen
- Vorsorgekuren

## Früherkennung von Krankheiten

- z.B.
- Krebsvorsorge (einmal jährlich)  
(Frauen ab 20. Lebensjahr, Männer ab 45. Lebensjahr)
  - Herz-, Kreislauf-, Nierenerkrankungen und Diabetis (jedes 2. Jahr)  
(ab dem 35. Lebensjahr)

## Leistungen bei Krankheit

(Wiederherstellung der Gesundheit eines Kranken)

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung  
(bei Zahnersatz zahlt KK einen Zuschuss)
- Arznei- und Verbandsmittel  
(bis zur Höhe der festgelegten Festbeträge / Zuzahlung für jedes Medikament und evtl. Differenz zw. Festbetrag und Medikamentenpreis)
- Häusliche Krankenpflege (wenn Krankenhausbehandlung nicht möglich ist oder vermieden werden kann)
- Krankenhausbehandlung  
(ab 18 Jahre Zuzahlung pro Tag für längstens 14 Tage)
- Maßnahmen zur Rehabilitation (Kuren, Zuzahlungen erforderlich)
- Krankengeld  
(Sicherung der wirtschaftl. Versorgung des Versicherten u. seiner Familie)  
Höhe: 70 % des letzten Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts

## Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- Mutterschaftsvorsorge während der Schwangerschaft
- Ärztl. Behandlung und Hebammenhilfe während und nach der Geburt
- Pflege im Krankenhaus und Medikamente
- Häusliche Pflege und Haushaltshilfe
- Mutterschaftsgeld  
(6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt)
  - \* für Versicherte im Arbeitsverhältnis: durchschnittl. Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist - Krankenkasse zahlt davon 390,00 € monatlich
  - \* für Versicherte ohne Arbeitsverhältnis: 77,00 € pauschal (=Entbindungsgeld)

## Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz v. 06.12.1985 (nicht KK)

Zu-  
satz-  
info!

- Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub)  
bis zum 36. Lebensmonat des Kindes (Väter u. Mütter können sich abwechseln - max. 4 Abschnitte bis zum 8. Lebensjahr des Kindes)
- Erzehungsgeld (24 Monate)  
300,00 € im Monat, kein Geld wenn Jahresnettoeinkommen üb. 30.000 € (verh.),  
Ab 7. Monat Kürzungen des Erziehungsgeldes, wenn Jahreseinkommen zwischen 16.500 und 22.086 € liegt. Das Erziehungsgeld kann auch auf 12 Mon. beschränkt werden und beträgt dann aber 450,00 €.

## Sonstige Hilfen

- z.B.
- Beratung über Empfängnisregelung
  - Sterilisation und legaler Schwangerschaftsabbruch